

POLIZEIVERORDNUNG ZUR EVAKUIERUNG

Der amtierende Gouverneur der Provinz Lüttich,

In Erwägung des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836, insbesondere des Artikels 128;

In Erwägung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit,
insbesondere des Artikels 182;

In Erwägung, dass Artikel 128 des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836 insbesondere festlegt, dass „der Gouverneur in der Provinz über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, nämlich die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Gesundheit, wacht“ und dass er „zu diesem Zweck die Föderale Polizei hinzuziehen kann“;

In Erwägung, dass Artikel 11 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt vorsieht, dass „der Innenminister und der Gouverneur subsidiär die Befugnisse des Bürgermeisters oder der kommunalen Einrichtungen ausüben, wenn diese ihren Pflichten vorsätzlich oder unvorsätzlich nicht nachkommen, wenn Störungen der öffentlichen Ordnung sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken oder wenn, obwohl das Ereignis oder die Lage auf eine einzige Gemeinde beschränkt ist, das allgemeine Interesse ihr Eingreifen erfordert“;

In Erwägung, dass der Staatsrat in seinem Urteil Nr. 241.671 vom 30. Mai 2018¹ daran erinnert hat, dass „jedes Gesetz über die Verwaltungspolizei die zuständigen Behörden ermächtigt, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, um Störungen der öffentlichen Ordnung vor ihrem Auftreten zu verhindern (...)“, und hinzufügt, dass „die Behörde diesbezüglich über einen weiten Ermessensspielraum verfügt und jede potenziell gefährliche Situation sowie jedes, auch geringe, Risiko für die öffentliche Sicherheit berücksichtigen kann“;

In Erwägung des Brandes, der am 14. August 2026 im Hohen Venn ausgebrochen ist;

In Erwägung der Auslösung der provinziellen Phase am 14. August 2026 um 14 Uhr 29;

In Erwägung, dass die Ausbreitung des Brandes einen gefährlichen Umstand im Sinne des Artikels 182 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit darstellt;

¹ <http://www.raadvst-consetat.be/Arrets/241000/600/241671.pdf>

Dass dieser Umstand an sich eine erhebliche Gefahr der Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen und Gütern darstellt;

Dass die Entwicklung dieser Lage geeignet ist, die Möglichkeit, den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, zu verhindern oder zumindest weiter zu beeinträchtigen;

Dass in Anbetracht aller vorgenannten Elemente im Provinzialen Koordinierungsausschuss („CC-Prov“) vom 15. August 2026 um 14 Uhr 30 Uhr einstimmig beschlossen wurde, die Bevölkerung zu evakuieren;

In Erwägung, dass das Vorsorgeprinzip den Verwaltungsbehörden empfiehlt, im Rahmen des Möglichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen;

In Erwägung, dass der Gouverneur zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung alle streng notwendigen, verhältnismäßigen und zeitlich begrenzten Vorkehrungen treffen muss, um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten;

Dass es dem amtierenden Gouverneur obliegt, die Evakuierung der Bevölkerung vorzunehmen, indem er sie verpflichtet, sich von besonders gefährdeten Orten zu entfernen;

BESCHLIESST:

Artikel 1. Zu evakuierende Orte

Die Bevölkerung muss die unten aufgeführten Orte ab sofort und so schnell wie möglich evakuieren:

- Auf dem Gebiet der Gemeinde Weismes:
 - Rue d'Averscheidt
 - Rue Haute
 - Rue du Bouvier
 - Rue de Bosfagne
 - Rue coin du bois
 - Rue Sainte Apolline
 - Chemin des Champs
 - Rue de la Roer
 - Voie des Hôtes
 - Rue Pré Louis

- Rue Clair Chêne
 - Rue des Tourbières
 - Rue des Tchenas
 - Rue de la Station
 - Am Rurbusch
 - Rue du camp
 - À la croix Marquet
- Auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach:
 - Rurstraße
 - Leykaul
 - Am Breitenbach
 - Schieferweg
 - Auf dem Hau
 - Rickshelderweg
 - Am Schwarzbach

Je nach Wohnort können sich Personen, die von dieser Maßnahme betroffen sind und keine eigene Unterbringungsmöglichkeit haben, zu den von den Evakuierungsdiensten mitgeteilten Aufnahmeorten begeben.

Artikel 2. Ausführung

Die Polizeidienste führen die vorliegenden Maßnahmen gemäß dem Gesetz über das Polizeiamt, insbesondere dessen Artikel 14, aus.

Artikel 3. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und bleibt bis zum 22. August 2026 anwendbar.

Artikel 4. Bekanntmachung

Diese Verordnung wird an den für offizielle Mitteilungen üblichen Stellen angeschlagen und im Provinzialblatt veröffentlicht.

Artikel 5. Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Gebiete der Gemeinden Weismes und Bütgenbach.

Artikel 6. Rechtsmittel

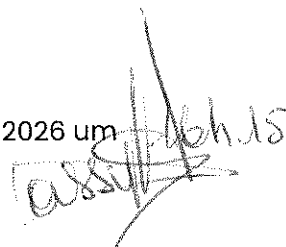
Ein Nichtigkeitsantrag sowie ein eventueller Antrag auf Aussetzung können gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 innerhalb von 60 Tagen ab Zustellung dieser Verordnung per Antrag beim Staatsrat (Rue de la Science 33, 1040 Brüssel) oder elektronisch über die Website (<https://leproadmin.raadvst-consetat.be/>) eingereicht werden.

Artikel 7. Zustellung

Diese Verordnung wird per E-Mail zugestellt:

- Zur Ausführung:
 - Den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden, die mit dem unverzüglichen Anschlag beauftragt sind;
 - Den Korpskommandanten der betroffenen Polizeizonen;
 - Dem Verwaltungskoordinierungsdirektor der Föderalen Polizei in Lüttich;
 - Dem Verwaltungskoordinierungsdirektor der Föderalen Polizei in Eupen;
 - Dem Prokurator des Königs von Lüttich;
 - Dem Prokurator des Königs von Eupen.
- Zur Information:
 - Dem Minister für Sicherheit und Inneres;
 - Dem Ministerpräsidenten der wallonischen Regierung;
 - Dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
 - Dem Minister für lokale Behörden;
 - Den Mitgliedern des Provinzialen Koordinierungsausschusses;
 - Dem Nationalen Krisenzentrum.

Lüttich, den 15. August 2026 um



Die amtierende Gouverneurin der Provinz Lüttich,
Anne DASSY